

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE EICHENBERG

---

**Jahrgang 2024**

**Ausgegeben am 12.03.2024**

---

## **3. Verordnung: Zweitwohnungsabgabe**

---

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 01.03.2024 wird gemäß §1 Zweitwohnungsabgabegesetz. LGBl. Nr. 59/2023, i.d.g.F., verordnet:

### **1. Abschnitt**

#### **§ 1**

#### **Einhebung der Abgabe**

(1) Die Gemeinde Eichenberg erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

#### **§ 2**

#### **Ausnahmen**

(1) Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht

- a) Ferienwohnungen (§16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpegebäudes sind, wenn
  1. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
  2. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
  3. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.

#### **§ 3**

#### **Höhe der Abgabe**

(1) Die Abgabe je Quadratmeter der Geschossfläche ist abhängig vom prozentuellen Anteil der Wohnungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Eichenberg für die keine Meldung als Hauptwohnsitz vorliegt:

(2) Die Kategorisierung der Gemeinde Eichenberg im Sinne des Abs.1 lit a bis c erfolgt jährlich durch die Vorarlberger Landesregierung und wird auf der Homepage des Landes Vorarlberg veröffentlicht.

(3) Die ziffernmäßige Höhe der Zweitwohnungsabgabe sowie die Abgabe für Wohnwagen wird gesondert durch Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenberg festgelegt. (jährliche Verordnung Steuern, Abgaben und Gebühren)

(4) Die Beträge in Abs.1 und 2 ändern sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der Jahresdurchschnitt des von der Bundesanstalt Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex mit dem Basisjahr 2020 (VPI 2020) des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2021 geändert hat.

**Der Bürgermeister:**

Nico Flachsenberger